

Wollschlag, Kristina

Von: Lahr, Reinhard <Reinhard.Lahr@Kreis-Neuwied.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. Januar 2025 12:26
An: Wollschlag, Kristina
Betreff: AW: Prüfung Vollständigkeit und Abgabe einer Stellungnahme Windpark Märkerwald-Dierdorf
Anlagen: Stellungnahme_GDKE_Rheinland-Pfalz_Landesarchaeologie_Koblenz.pdf
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

Sehr geehrte Frau Wollschlag,

ich möchte Ihnen auf diesem Wege mitteilen, dass wir uns der Einschätzung von Herrn Schmidt in Bezug auf die Bodendenkmäler anschließen.

Sein Schreiben hängen wir der Vollständigkeit halber an.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Reinhard Lahr

Kreisverwaltung Neuwied

Abt. 6/10-60-3 - Untere Denkmalschutzbehörde

Roentgen-Museum

Raiffeisenplatz 1a

56564 Neuwied

tel.: 02631/803265

fax.: 02631/803-93-265

e-mail: reinhard.lahr@kreis-neuwied.de <mailto:reinhard.lahr@kreis-neuwied.de>

Von: Roentgenmuseum <Roentgenmuseum@kreis-neuwied.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Januar 2025 10:03
An: Lahr, Reinhard <Reinhard.Lahr@Kreis-Neuwied.de>
Betreff: WG: Prüfung Vollständigkeit und Abgabe einer Stellungnahme Windpark Märkerwald-Dierdorf

Hallo Reinhard,

diese Nachricht ist über die Poststelle an das Roentgen-Museum weitergeleitet worden – ist aber für dich.

LG Rosina

Von: Poststelle <poststelle@kreis-neuwied.de <mailto:poststelle@kreis-neuwied.de> >
Gesendet: Mittwoch, 8. Januar 2025 09:48
An: Roentgenmuseum <Roentgenmuseum@kreis-neuwied.de <mailto:Roentgenmuseum@kreis-neuwied.de> >
Betreff: WG: Prüfung Vollständigkeit und Abgabe einer Stellungnahme Windpark Märkerwald-Dierdorf

Von: Wollschlag, Kristina <Kristina.Wollschlag@sgdnord.rlp.de <mailto:Kristina.Wollschlag@sgdnord.rlp.de> >
Gesendet: Mittwoch, 8. Januar 2025 09:42
An: Poststelle <poststelle@kreis-neuwied.de <mailto:poststelle@kreis-neuwied.de> >
Betreff: Prüfung Vollständigkeit und Abgabe einer Stellungnahme Windpark Märkerwald-Dierdorf

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung Neuwied

Untere Denkmalschutzbehörde

Wilhelm-Leuschner-Str. 9

56564 Neuwied

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-0

Telefax 0261 120-2200

Poststelle@sgdnord.rlp.de <mailto:Poststelle@sgdnord.rlp.de>

www.sgd nord.rlp.de <http://www.sgd nord.rlp.de>

08.01.2025

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

21a/07/5.1/2024/0099

Frau Wollschlag

0261 120-2903

Bitte immer angeben!

Kristina.Wollschlag@sgdnord.rlp.de <mailto:Kristina.Wollschlag@sgdnord.rlp.de>

0261 120-882903

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 19.12.2024 der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA auf Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4, 19 Abs. 3 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X mit 179 Meter Nabhöhe, Nennleistung 6800 kW

WEA

Koordinaten

Gemarkung

Flur

Flurstück

1

GID7324

402217, 5598870

Dierdorf

1

19/14

2

GID7325

402505, 5598452

Dierdorf

1

20/8

3

GID7319

403146, 5598551

Giershofen

13

1

4

GID7318

402659, 5599496

Dierdorf

1

27/17

5

GID7320

401982, 5599323

Dierdorf

1

15/33

6

GID7321

401375, 5598873

Dierdorf

1

18/27

7

GID7322

400333, 5598765

Dierdorf

1

11/44

8

GIB7323

400703, 5598357

Dierdorf

1

5/36

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, im folgenden Antragsteller genannt, beantragt für das obige Verfahren die Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) in Verbindung mit §§ 15 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG grundsätzlich im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG). Der Antragsteller beantragt ein freiwillig förmliches Verfahren nach § 19 Abs. 3 BImSchG und legt einen Umweltverträglichkeitsbericht vor.

Außerdem wird der vorzeitige Baubeginn gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Ich übersende Ihnen daher einen Link zu dem o.a. Antrag einschließlich dem Umweltverträglichkeitsbericht, mit der Bitte um

- Prüfung, ob die Unterlagen für die weitere Prüfung der von Ihnen vertretenen Belange vollständig und prüffähig sind und
- Abgabe einer Stellungnahme, ob und welche Belange vom Vorhaben in Ihrem Aufgabengebiet beeinträchtigt sind bzw. entgegenstehen.
- Abgabe einer Stellungnahme, ob aus Ihrer Sicht einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden kann

Nachfolgend der Link für den Zugang zum SGD Nord-Safe (Cloud):

<https://sgdnord-safe.rlp.de/s/eq2mDoQkaFZ73Mg>

Passwort: Märkerwald2024!

Sollten Ihrer Ansicht nach Unterlagen, einschließlich für die Umweltverträglichkeitsprüfung, fehlen, bitte ich um Mitteilung, damit die Antragstellerin aufgefordert werden kann, diese fehlenden Unterlagen nachzureichen.

In der Regel hat die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin gem. § 7 der 9. BImSchV innerhalb einer Frist von einem Monat mitzuteilen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. Ich bitte daher das Ergebnis der Prüfung der Vollständigkeit bis spätestens zum 21.01.2025 in jedem Fall in digitaler Form an die oben genannte E-Mail Adresse zu senden.

Entsprechend der Regelung aus § 13 BImSchG schließt die immissionsschutz-rechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung). Die beteiligten Fachbehörden werden daher gebeten, auch zu der Frage Stellung zu nehmen, welche öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (z.B. Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) aus Ihrem Fachgebiet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid berücksichtigt werden müssten. Die Konzentrationswirkung gilt nicht für Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Ich weise Sie darauf hin, dass gem. § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) innerhalb eines Monats Stellung hinsichtlich Ihres Aufgabenbereichs zu nehmen ist. Nach der neuen Vorschrift

des § 10 Abs. 5 BImSchG ist bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien u.a. ein Antrag auf Fristverlängerung nicht mehr möglich.

Die Stellungnahme ist so zu verfassen, dass evtl. Nebenbestimmungen hinreichend konkret formuliert werden, so dass diese in eine Genehmigung übernommen werden können. Etwaige Hinweise möchte ich Sie bitten als solche zu kennzeichnen sowie Nebenbestimmungen zwischen Bedingungen, Auflagen und Hinweisen zu unterscheiden.

Ich bitte Ihre Stellungnahme bis spätestens zum 21.02.2025 in jedem Fall in digitaler Form an die oben genannte E-Mail Adresse zu senden.

Falls dagegen keine Einwendungen bestehen, bitte ich darum, dieses ebenso deutlich anzugeben.

Hinweise für die Untere Bauaufsicht:

Es wird um eine bauordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche Stellungnahme gebeten. Eine Prüfung der Belange des Brandschutzes ist nicht erforderlich, da diese durch die Obere Bauaufsicht erfolgt.

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird von uns unmittelbar eingeholt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kristina Wollschlag